

S a t z u n g
über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Cuxhaven
(Abfallbewirtschaftungssatzung)
vom 07. Dezember 2022

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Cuxhaven vom 07. Dezember 2022 folgende Satzung über die Abfallbewirtschaftung (Abfallbewirtschaftungssatzung) erlassen:

§ 1
Grundsatz

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallbewirtschaftung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 - (ehemalige) Hausmülldeponie Heeßel III, An der B 495, Hemmoor-Heeßel,
 - (ehemalige) Boden und Bauschuttdeponie Langen-Neuenwalde, zwischen Neuenwalde und Debstedt an der L 118,
 - Abfallverwertungsstation in Hemmoor-Heeßel,
 - Kompostplatz bei der Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel,
 - Annahmestelle für gefährliche Abfälle bei der Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel,
 - Annahmestelle für Elektro- und Elektronikgeräte bei der Firma Harrje GmbH, Bördestraße 12, 27607 Geestland,
 - Annahmestelle für Elektro- und Elektronikgeräte bei der Firma Karl Nehlsen GmbH & Co. KG, 27612 Loxstedt,

- Annahmestelle für gefährliche feste Abfälle bei der Firma Freimuth Abbruch und Recycling GmbH, Am Kanal 1, 21782 Bülkau
- Kompostplatz Leeschfeldstraße, 27619 Schiffdorf - Sellstedt,
- Kompostplatz Wachholz/Deelbrügge, 27616 Beverstedt,
- Grünabfallannahmestellen in den Gemeinden,
- Elektro- und Elektronikaltgeräte-Sammelcontainer an 8 Standorten (nur Sammelgruppe 2 und 5),

sowie allen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten, die mit der Erfüllung der Entsorgungspflicht des Landkreises als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in Zusammenhang stehen.

Außerdem gehören zur öffentlichen Einrichtung die Bereiche, in denen sich der Landkreis im Rahmen der Abfallbewirtschaftung (Altmetalle, Altpapier, Sperrmüllsortierung, gefährliche Abfälle, Grünabfall und weitere Abfallarten) der Einrichtungen Dritter bedient. Hierzu gehören insbesondere

- Müllheizkraftwerk der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG), Containerplatz, Zur Hexenbrücke 16, 27504 Bremerhaven
- Deponie Grauer Wall, Wurster Straße 222, 27580 Bremerhaven, der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG).

§ 2

Umfang der Abfallbewirtschaftung

(1) Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG die Abfallverwertung im Sinne der §§ 7 - 14 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 6 dieser Satzung ist Teil der Abfallbewirtschaftung.

(2) Der Landkreis erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushalten sowie die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Abs. 1 NAbfG. Darüber hinaus erfasst der Landkreis auch Abfälle zur Verwertung aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit sie ihm überlassen werden. Abfälle sind gemäß § 7 Abs. 2 KrWG vorrangig einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

(3) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage 1 (Negativkatalog) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Gefährliche Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in Haushaltungen entsprechend § 16 oder in einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 kg jährlich entsprechend § 17 anfallen.

4) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind Verpackungsabfälle im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) in der zurzeit geltenden Fassung, ausgeschlossen. Die Entsorgung von Altpapier und Altglas nach den §§ 10 und 11 bleibt davon unberührt.

(5) Vom Einsammeln und Befördern sind die in den Anlagen 2 a, 2 b, 3, 4, 5 und 6 (Positivkataloge) aufgeführten Abfälle, mit Ausnahme von Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, Bioabfällen, Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten und Altpapier, ausgeschlossen. §§ 9 und 21 Absatz 1 bleiben unberührt.

(6) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.

(7) Soweit Abfälle nach Absatz 3, 4 oder 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer/die Besitzerin zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Siedlungsabfälle sind Abfälle, wie Hausmüll aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, Sperrmüll, Bioabfälle, Grün- und Gehölzabfälle, Garten- und Parkabfälle, Marktabfälle, Straßenkehricht, Bauabfälle, Klärschlamm, Fäkalien, Fäkalschlamm, Rückstände aus Abwasseranlagen und Wasserreinigungsschlämme.

(2) Hausmüll aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen einer privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten, wie Wohnheimen oder Einrichtun-

gen des betreuten Wohnens. Auch Abfälle, die insbesondere in Wochenendwohnungen, Ferienwohnungen, auf Campingplätzen oder in Sportboothäfen anfallen, gelten als Abfälle aus privaten Haushaltungen, sofern sie durch die private Lebensführung der Urlauber, Camper oder Segler entstehen und nicht aus dem Betrieb z. B. der Ferienanlage, des Campingplatzes oder Sportboothafens etc.(z. B. Büro, Imbiss, Toilettenanlage) herrühren.

(3) Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, z. B. aus Gewerbebetrieben, aber auch aus Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen, Industrie, landwirtschaftlichen Betrieben und aus der Tätigkeit von freiberuflich Tätigen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind.

(4) Eine Nutzungseinheit ist jede selbständige Einheit auf einem Grundstück, wie z. B. ein Einfamilienhaus, eine Wohnung, eine Einliegerwohnung, ein Wochenendhaus, ein Ferienhaus, eine Ferienwohnung, ein Dauerstellplatz für Wohnwagen, ein mit dem Land verbundenes Wohnschiff, ein landwirtschaftlicher Betrieb, ein Gewerbebetrieb oder auch der Ort der Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit. Hat ein Gewerbebetrieb mehrere Betriebsstätten, so gilt jede Betriebsstätte als eine Nutzungseinheit. Ausreichend für die Einordnung als Nutzungseinheit ist die Möglichkeit des Anfalls von Abfällen nach den tatsächlichen Nutzungen.

(5) Gewerbliche oder sonstige (nicht privat genutzte) Nutzungseinheiten sind eigene, verpachtete oder vermietete gewerblich oder sonstige (nicht privat) genutzte Betriebs- und Geschäftsräume, wie:

- Wohnheim/Altenheim/Pflegeheim/Krankenhaus,
- Land- bzw. forstwirtschaftliche Betriebe,
- Gewerbebetriebe,
- Ort der Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit,
- Öffentliche Einrichtungen.

Unter die o. g. Kategorien fallen insbesondere Beherbergungsbetriebe, Arztpraxen, Versicherungs-, Rechtsanwalts-, Notar-, Steuerberatungs- und Architekturbüros, Apotheken, Groß- und Einzelhandelsgeschäfte, Sparkassen, Handwerksbetriebe, landwirtschaftliche Betriebe, Tankstellen, Hotels, Gaststätten, Schulen, Kindergärten, öffentliche Verwaltungen und kulturelle Einrichtungen.

(6) Private Nutzungseinheiten sind der privaten Lebensführung dienende, eigene, verpachtete oder vermietete Einheiten wie ein Einfamilienhaus, eine Wohnung, eine Einliegerwohnung, ein Wochenend- oder ein Ferienhaus, eine Wochenend- oder Ferienwohnung, ein Dauerstellplatz für Wohnwagen oder ein mit dem Land verbundenes Wohnschiff.

§ 4

Mitwirkung der Gemeinden und Samtgemeinden und Beauftragung Dritter

(1) Die Stadt Geestland, die Gemeinden Beverstedt, Hagen im Bremischen, Loxstedt, Schiffdorf und Wurster Nordseeküste sowie die Samtgemeinden Börde Lamstedt, Hemmoor und Land Hadeln leisten dem Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung Verwaltungshilfe gem. § 6 Abs. 1 NAbfG. Einzelheiten können in einer besonderen Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Körperschaften setzen nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren die für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Cuxhaven (Abfallgebührensatzung) zu erhebenden Benutzungsgebühren - mit Ausnahme der Gebühren für Abfallgroßbehälter über 1,1 m³ Füllraum - fest und ziehen sie für diesen ein. Sie entscheiden selbständig im Namen des Landkreises. Dies gilt auch für die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500,00 Euro. Sie vermerken ihre Entscheidungen in einer Liste.

(2a) Die in § 2 genannten Aufgaben gehen mit Wirkung vom 01. Januar 2024 von den genannten Städten, Gemeinden und Samtgemeinden auf den Landkreis Cuxhaven über und werden von diesem wahrgenommen. Festsetzung und Einzug der nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung zu erhebenden Benutzungsgebühren erfolgen ab diesem Zeitpunkt durch den Landkreis. Über Einzelheiten des Übergangs und ggf. aus praktischen Gründen erforderliche Anpassungen des Übergangstermins stimmen sich der Landkreis und die jeweils betroffenen Kommunen bei Bedarf ab.

(3) Im Namen und im Auftrag des Landkreises Cuxhaven setzen die Karl Meyer Entsorgungsservice GmbH, 21737 Wischhafen (für das Gebiet der Samtgemeinden Börde Lamstedt, Hemmoor und Land Hadeln) und die Karl Nehlsen GmbH & Co KG, 27612 Loxstedt (für das Gebiet der Stadt Geestland und der Gemeinden Beverstedt, Hagen im Bremischen, Loxstedt, Schiffdorf und Wurster Nordseeküste) die Gebühren für die Sperrmüllabfuhr nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises Cuxhaven fest und ziehen diese ein.

(4) Die Kasse der in Absatz 1 genannten Körperschaften ist bis zum 31.12.2023 Vollstreckungsbehörde für die von diesen festgesetzten Gebühren; ab dem 01.01.2024 geht diese Aufgabe auf die Kasse des Landkreises Cuxhaven über. Die Kasse des Landkreises Cuxhaven ist Vollstreckungsbehörde für die von den in Absatz 3 beauftragten Unternehmen festgesetzten Gebühren.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümer/Eigentümerinnen bebauter, bewohnter, gewerblich, freiberuflich oder sonstig genutzter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerinnen, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher/Nießbraucherinnen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer/Abfallbesitzerinnen, insbesondere Mieter/Mieterinnen und Pächter/Pächterinnen, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 7 bis 21 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt.

(3) Der Anschluss wird durch die Bereitstellung eines zugelassenen Abfallbehälters vollzogen.

(4) Auf schriftliche Anzeige ist der/die Anschlusspflichtige oder Abfallbesitzer/Abfallbesitzerinnen vom Benutzungszwang befreit, wenn

- bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass Abfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden oder
- bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 3, 4 oder 6 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugelassen ist.

(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. In Wochenendhaus- und Ferienhausgebieten ist Grundstück im Sinne dieser Satzung das/ die einzelne Wochenendhausgrundstück/ -parzelle bzw. das/ die einzelne Ferienhausgrundstück/ -parzelle. Dauerstellplätze für Wohnwagen auf Campingplätzen sowie mit dem Land verbundene Wohnschiffe sind Wochenendhausgrundstücken/ -parzellen bzw. Ferienhausgrundstücken/ -parzellen gleichgestellt.

(7) Sämtliche Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie in das Abfuhrfahrzeug verladen sind. Es ist verboten, zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen, außer die Erlaubnis des Besitzers liegt vor und es wird nicht gegen andere Rechtsvorschriften verstoßen.

§ 5 a

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei gemischt genutzten Grundstücken

(1) Für gewerbliche oder sonstige Nutzungseinheiten auf gemischt genutzten Grundstücken im Sinne des § 5 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV), die auch zur privaten Haushaltsführung genutzt werden, entfällt der Anschlusszwang, wenn dem Anschlusspflichtigen aufgrund der geringen Menge der anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle eine Entsorgung gem. den §§ 3 und 4 GewAbfV wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Abfälle sind dann gemeinsam mit den auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfällen aus privaten Haushaltungen in den dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu erfassen und im Rahmen der für die privaten Haushaltungen vorgesehenen Wege zu entsorgen.

(2) Voraussetzung für das Entfallen des Anschlusszwanges ist, dass der Anschlusspflichtige das Grundstück neben der Ausübung der gewerblichen oder sonstigen Tätigkeit gleichzeitig auch zur privaten Haushaltsführung nutzt. Zudem ist ein ausreichend großer Restabfallbehälter vorzuhalten, dessen Volumen bei Bedarf anzupassen ist. Eine Überprüfung, ob die Voraussetzungen für das Entfallen des Anschlusszwanges vorliegen, bleibt dem Landkreis Cuxhaven oder seinen Beauftragten im Einzelfall vorbehalten.

(3) Vom Vorliegen der Voraussetzungen für das Entfallen des Anschlusszwanges kann insbesondere in folgenden Fällen regelmäßig ausgegangen werden:

- bei Gewerbebetrieben und sonstigen Unternehmen, die ohne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig sind und keinen oder nur geringfügigen Publikumsverkehr haben,
- bei Gewerbebetrieben und sonstigen Unternehmen, die ohne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig sind und außerhalb von Geschäftsräumen für die Kunden tätig werden und so wenig Geschäftsmüll erzeugen, dass die private Mülltonne ausreicht (z. B. Mobiler Friseur, Mobile Fußpflege, Mobiles Nagelstudio, Hausmeistertätigkeiten),
- bei Reisegewerbe, Promotionstätigkeit, Discjockey,
- bei nur unerheblicher Produktion, z.B. nebenerwerbliche Landwirtschaft.

§ 5 b

Befreiung vom Benutzungszwang der Bioabfallbehälter

Auf schriftlichen Antrag ist der/die Anschlusspflichtige oder Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin vom Benutzungszwang für die Bioabfallentsorgung befreit, wenn nachgewiesen wird, dass die Bioabfälle auf den von ihm/ihr im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken vollständig und ordnungsgemäß kompostiert und verwertet werden (Eigenkompostierung).

Für den Antrag und den Nachweis sind die vom Landkreis Cuxhaven vorgegebenen Formulare zu verwenden. Anträge, die bis zum 31.12.2023 gestellt werden, sind bei der Gemeinde einzureichen, in der das zu befreiende Grundstück liegt. Ab dem 01.01.2024 sind die Anträge direkt beim Landkreis einzureichen.

§ 6

Abfallberatung

Der Landkreis berät die Abfallbesitzer/Abfallbesitzerinnen sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 7**Abfalltrennung**

(1) Der Landkreis führt eine getrennte Bewirtschaftung folgender Abfälle nach Maßgabe der §§ 8 bis 21 durch:

1. Bioabfälle (§ 8),
2. Grünabfälle (§ 9)
3. Altpapier (§ 10),
4. Altglas (§11),
5. Bauabfälle (§ 12),
6. Sperrmüll (§ 13),
7. Altreifen (§ 14),
8. Elektro- und Elektronikaltgeräte, Altbatterien (§ 15),
9. Gefährliche Abfälle aus Haushaltungen (§ 16),
10. Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) (§ 17),
11. sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall) (§ 18),
12. gewerbliche Siedlungsabfälle/Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen (§ 21).

(2) Jeder Abfallbesitzer/jede Abfallbesitzerin hat die in Absatz 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 8 bis 21 zu überlassen.

§ 8**Bioabfälle**

(1) Bioabfälle im Sinne von § 7 Abs. 1 Ziffer 1 sind die biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile. Dazu gehören z. B. Gemüse-, Obst- und sonstige Speisereste sowie Grünabfälle gem. § 9. Nicht dazu gehören rohes Fleisch von Tieren (einschließlich Fischen) und unbehandelte Knochen und Fischgräten sowie Exkreme von Menschen und Tieren (auch nicht in Form benutzter Einwegwindeln oder mit Einstreu). Diese Abfälle sind über den Restabfallbehälter gem. § 19 bereitzustellen.

(2) Bioabfälle, deren sich der Besitzer oder die Besitzerin entledigen will, sind in den nach § 19 dieser Satzung dafür zugelassenen Bioabfallbehältern bereitzustellen und dürfen nicht mit anderen Abfällen außer den Grünabfällen nach § 9 vermischt werden. Speiseabfälle dürfen grundsätzlich nur in haushaltsüblichen Mengen eingegeben werden.

(3) Fehlerhaft befüllte Bioabfallbehälter, die z. B. wiederholt mit Kunststoffprodukten, Glas, Metallen, Windeln (auch soweit diese als „kompostierbar“ bezeichnet sind) oder Tierkadavern befüllt sind, werden nicht entleert. Eine fehlerhafte Befüllung liegt auch vor, wenn Beutel aus biologisch abbaubaren Stoffen verwendet werden, die Anteile aus Kunststoff oder biologisch abbaubaren Kunststoff enthalten. Dies gilt auch für Beutel nach der Bioabfallverordnung, die für die Sammlung von Bioabfall verwendet werden dürfen (Kunststoffbeutel, die nach DIN 14995 oder DIN 13432 zertifiziert und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden). Bei nicht ordnungsgemäßer Befüllung ist der Landkreis Cuxhaven berechtigt, bereitgestellte Bioabfallbehälter einzuziehen. Die Kosten der ordnungsgemäßen Verwertung/Entsorgung werden dem Anschlusspflichtigen/ der Anschlusspflichtigen in Rechnung gestellt. Um sicherzustellen, dass die Bioabfallbehälter satzungsgemäß befüllt sind, behält sich der Landkreis Cuxhaven vor, mit technischen Hilfsmitteln bzw. durch Stichprobennahme/Kontrollen die Befüllung der Behälter zu überprüfen. Die Informationen dieser Überprüfung können für mögliche weiterführende Verwaltungsverfahren genutzt werden.

(4) Der Landkreis kann in Ausnahmefällen einzelne Grundstücke oder geschlossene Abfuhrbereiche (z.B. Mehrfamilienwohnhäuser, Wochenendgrundstücke, Campingplätze) von der getrennten Erfassung des Bioabfalls ausschließen, wenn dies aus abfalltechnischen Gründen geboten ist. In diesen Fällen sind die Bioabfälle selbst zu kompostieren oder dem Restabfallbehälter zuzuführen. Soweit es geboten ist, kann der Landkreis in diesen Fällen eine angemessene Erhöhung des vorzuhaltenden Behältervolumens für die Restabfallentsorgung anordnen.

(5) Die Bioabfallbehälter werden 14-täglich entleert. Für die Bereitstellung des Behälters und die Durchführung der Abfuhr gilt § 18 entsprechend.

§ 9

Grünabfälle

(1) Für Grünabfälle (Baum-, Strauch- und Rasenschnitt, Laub, Pflanzenreste und ähnliche Materialien) aus privaten Haushaltungen bietet sich die Kompostierung (Eigenkompostierung) oder anderweitige Verwertung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, an, soweit dies in schadloser, ordnungsgemäßer und zumutbarer Weise möglich ist. Ansonsten können sie dem Landkreis überlassen werden.

(2) Grünabfälle gem. Absatz 1 in Mengen bis 1 m³ können auch an den bekannt gegebenen Sammelstellen angeliefert werden. Größere Mengen können auf den Kompostplätzen Hemmoor-Heeßel, Schiffdorf und Beverstedt sowie auf der Deponie Grauer Wall, Bremerhaven, angeliefert werden.

§ 5 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 bleiben unberührt. Daneben können gebührenpflichtige Straßensammlungen durchgeführt werden.

§ 10

Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.
- (2) Altpapier ist dem Landkreis in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (blaue Tonne und Depotcontainer) oder - in Gebieten, die wegen nicht ausreichender Erschließung von den üblichen Müllfahrzeugen nicht angefahren werden können - gebündelt bzw. in Pappkartons zu überlassen.
- (3) Für Grundstücke, die gewerblich, freiberuflich oder landwirtschaftlich genutzt werden, gilt für die mehr als haushaltsüblich anfallenden Altpapiermengen § 22.

§ 11

Altglas

- (1) Altglas im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 4 ist Abfall aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser), nicht aber Fenster- oder Spiegelglas.
- (2) Altglas kann an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer entsorgt werden.
- (3) Für Grundstücke, die gewerblich, freiberuflich oder landwirtschaftlich genutzt werden, gilt für die mehr als haushaltsüblich anfallenden Altglasmengen § 22.

§ 12

Bauabfälle

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 5 sind Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, Baustoffe auf Gipsbasis, Baustoffe auf Asbestbasis, Dämmstoffe auf Basis künstlicher Mineralfasern (KMF), Boden und Steine sowie vermischte Bau- und Abbruchabfälle.

(2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle sowie Kunststoffe, Metalle und Pappe vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten. Darüber hinaus sind Baustoffe auf Gipsbasis, Baustoffe auf Asbestbasis, Dämmstoffe auf Basis künstlicher Mineralfaser (KMF) und Bauabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten oder mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind (z. B. Schornsteinziegel) voneinander und von anderen Bau- und Abbruchabfällen getrennt zu halten.

(3) Überlassungspflichtige Bauabfälle zur Beseitigung sind dem Landkreis an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen.

(4) Die Entsorgung der Bauabfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen hat nach den Bestimmungen der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) zu erfolgen.

§ 13

Sperrmüll

(1) Sperrmüll im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 6 ist Abfall, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte. Das sind insbesondere Matratzen, Möbel, Fahrräder, Fahrradteile, Kinderwagen, Öfen, Herde gemäß Anlage 6 und ähnliche Haushaltsgegenstände. Elektro- und Elektronikaltgeräte können zum Sperrmüll mit angemeldet werden. Sie werden vom Sperrmüll getrennt eingesammelt. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach den §§ 8, 9, 10, 11, 12, 14 und 16.

(2) Sperrmüll wird auf schriftliche Anforderung (auf dem Postweg oder elektronisch) mit den vom Landkreis vorgegebenen Formularen abgefahren. Die Anforderung ist an die vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen zu richten. Der Zeitpunkt der Einsammlung und Beförderung wird den anfordernden Anschluss- und Benutzungspflichtigen mindestens drei Kalendertage vorher bekannt gegeben. Ist die Abfuhr nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung kostenpflichtig, erfolgt die Vergabe des Abfuhrtermins nach Zahlungseingang der Entsorgungsgebühr.

(3) Sperrmüll ist frühestens am Tag vor dem angekündigten Abfuhrtermin, spätestens aber bis 6.00 Uhr am Abfuhrtag an der Grundstücksgrenze bereitzustellen. Sperrmüll ist soweit möglich getrennt nach Materialien (Holz, Metall, usw.) bereitzustellen und so zu stapeln, zu bündeln oder in

sonstiger Weise zu ordnen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben.

(4) Abfälle, die kein Sperrmüll sind, und Abfallmengen, die die Mengenbegrenzungen für den Fall einer gebührenfreien Abfuhr überschreiten, sowie Abfallmengen, die im Fall einer gebührenpflichtigen Abfuhr die von der gezahlten Gebühr abgedeckten Mengen überschreiten, werden nicht abgefahren. Nach der Abfuhr sind Abfallreste sowie nicht abgefuhrte Abfälle unverzüglich von den Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzern von der Straße und dem Gehweg zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(5) Sperrmüll kann von den Entsorgungspflichtigen auch selbst an den dafür zur Verfügung stehenden Entsorgungsanlagen - Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel und Müllheizkraftwerk Bremerhaven der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG) in Bremerhaven - angeliefert werden. Für Einzelstücke, die die in Absatz 3 genannten Maße überschreiten, besteht die Pflicht zur Selbstanlieferung nach § 21.

§ 14

Altreifen

Altreifen im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 7 sind PKW- und Krad-Reifen aus privaten Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen. Altreifen können nur in haushaltsüblichen Mengen, max. fünf Reifen pro Anlieferung, bei der Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel, möglichst getrennt nach Reifen und Felgen, kostenpflichtig angeliefert werden.

§ 15

Elektro- und Elektronikaltgeräte, Altbatterien

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 8 sind die im Anhang I des Elektro- und Elektronikgesetzes (ElektroG) aufgeführten Geräte (Anlage 7). Die Altgeräte aus privaten Haushalten, von Endnutzern und Vertreibern sind dem Landkreis zu überlassen, soweit sie nicht an die Vertreiber oder Hersteller zurückgegeben werden. Sie können an den in § 1 Abs. 3 aufgeführten Annahmestellen für Elektro- und Elektronikschrott angeliefert werden (Bringsystem). Elektro- und

Elektronikaltgeräte werden auch im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gemäß § 13 abgefahren (Holsystem); die Gewichtsbeschränkung gilt für diese Geräte nicht. Elektro- und Elektronikaltgeräte sind vom übrigen Sperrmüll getrennt bereitzustellen.

(2) Nachtspeicheröfen und Photovoltaikanlagen werden nicht mit dem Sperrmüll abgefahren. Nachtspeicheröfen sind staubdicht zu verpacken. Sie müssen bei der Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel angeliefert werden. Photovoltaikanlagen können bei der Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel und bei der Firma Harrje GmbH, Bördestraße 12, 27607 Geestland, angeliefert werden.

(3) Geräte-Alt-Batterien sind, soweit sie nicht vom Elektro- und Elektronikaltgerät fest umschlossen sind, zu entnehmen. Sie können dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen und/ oder an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Sammelfahrzeug durch Übergabe an die vom Landkreis Beauftragten überlassen werden.

§ 16

Gefährliche Abfälle aus Haushaltungen

(1) Gefährliche Abfälle im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 9 sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.

(2) Gefährliche Abfälle sind an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Sammelfahrzeug durch Übergabe an die vom Landkreis Beauftragten zu überlassen. Gefährliche Abfälle können daneben auch an der Annahmestelle bei der Abfallverwertungsstation in Hemmoor-Heeßel sowie - zu den vom Betreiber festgelegten Zeiten und Bedingungen - am Containerplatz beim Müllheizkraftwerk der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG) in Bremerhaven oder an der Annahmestelle bei der Firma Freimuth Abbruch und Recycling GmbH in Bülkau (hier nur feste gefährliche Abfälle) abgegeben werden.

(3) Altholz der Altholzkategorie A IV gemäß § 2 Ziffer 4 d der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) kann nur beim Müllheizkraftwerk der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG) in Bremerhaven und bei der Firma Freimuth Abbruch und Recycling GmbH in Bülkau angeliefert werden.

§ 17**Kleinmengen von gefährlichen Abfällen
(Sonderabfallkleinmengen)**

(1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 10 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) können dem Landkreis - getrennt nach Abfallarten - an der Annahmestelle bei der Abfallverwertungsstation in Hemmoor-Heeßel sowie - zu den vom Betreiber festgelegten Zeiten und Bedingungen - am Containerplatz beim Müllkraftwerk der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG) in Bremerhaven oder an der Annahmestelle bei der Fa. Freimuth Abbruch und Recycling GmbH in Bülkau (hier nur feste gefährliche Abfälle) durch Übergabe an die von ihm Beauftragten überlassen werden.

§ 18**Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)**

(1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 11 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 8 bis 17 fallen oder nach § 2 Abs. 3, 4 oder 6 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).

(2) Restabfall und Bioabfall ist in den nach § 19 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. Feste Restabfallbehälter bis 1,1 m³ Füllvolumen und Bioabfallbehälter gem. § 19 Abs. 1 müssen mit einem funktionsfähigen elektronischen Chip zur Identifizierung versehen sein. Behälter ohne diese Ausstattung werden nicht entleert; die Pflicht zur Gebührenentrichtung bleibt dabei unberührt. Für Altpapiertonnen kann eine entsprechende Anordnung durch den Landkreis getroffen werden, sofern die Sammlung im Auftrag des Landkreises erfolgt. Der Landkreis kann zudem die Verwendung von Plaketten oder ähnlichen Mitteln zur leichteren äußerlichen Identifizierung der Behälter bzw. des Abfuhrhythmus zulassen oder anordnen.

(3) Restabfall aus privaten Haushaltungen wird in der Regel alle zwei oder vier Wochen abgeholt. Die / der Anschlusspflichtige wählt den Abfuhrhythmus nach Maßgabe der Behältergrößen und des vorzuhaltenden Mindestbehältervolumens gem. § 19 Abs. 3 Ziffer 1. Der für die Abfuhr vorgesehene Tag wird im Abfuhrkalender bekannt gegeben. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt § 26 entsprechend.

Restabfallkleinbehälter gem. § 19 Abs. 1 Ziffer 1 a und 1 b mit Restabfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen werden ebenfalls alle zwei oder vier Wochen abgefahren. Abfallgroßbehälter mit 1,1 m³ werden wöchentlich, alle zwei oder vier Wochen oder auf Abruf - mindestens aber einmal pro Monat – abgefahren. Abfallgroßbehälter über 1,1 m³ Füllvolumen werden auf Abruf abgefahren.

(4) Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 5 Abs. 2 am Abfuhrtag ab 06.00 Uhr so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Der Landkreis kann im Einzelfall einen anderen Aufstellplatz bestimmen, wenn das Einsammeln am Anfallort entsprechend Satz 1 nicht möglich ist. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger/Fußgängerinnen nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

(5) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Ein zur Abfuhr bereitgestellter fester Abfallbehälter darf ein Gewicht von 75 kg nicht überschreiten. Abfallsäcke, die von dem mit der Abfallsammlung beauftragten Personal zum Zweck der Entsorgung an das Sammelfahrzeug getragen werden müssen, dürfen ein Gesamtgewicht von 25 kg nicht überschreiten. Sie müssen so fest verschlossen sein, dass sie am Verschluss aufgenommen werden können. Die Entsorgungspflicht des Landkreises entfällt, wenn der Abfuhrbehälter oder die Abfallsäcke nicht ordnungsgemäß bereitgestellt werden.

(6) Können die Abfallbehälter aus einem von dem/der Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Eine Entleerung des Abfallbehälters erfolgt nicht, soweit dieser von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle enthält.

(7) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige/die Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung bzw. Erstattung.

(8) Die Absätze 2 bis 7 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 entsprechend, soweit sich aus den §§ 8 bis 17 nichts anderes ergibt.

§ 19

Zugelassene Abfallbehälter und Mindestvolumen

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. für Restabfall:

- a) Restabfallbehälter (grau) mit 60 l, 80 l, 120 l oder 240 l Füllvolumen
- b) Restabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises mit 20 l und 60 l Füllvolumen
- c) Abfallgroßbehälter mit 1,1 bis 40 m³ Füllvolumen
- d) Abfallpressbehälter mit 10 bis 33 m³ Füllvolumen

2. für Bioabfall:

Bioabfallbehälter (braun / grau mit braunem Deckel) mit 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Füllvolumen

3. für Altpapier:

Altpapierbehälter (blau / grau mit blauem Deckel) mit 120 l oder 240 l Füllvolumen.

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1 a), 2 und 3 genannten Abfallbehälter.

(2) Der Landkreis stellt dem/der Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls zugelassenen Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter mit Ausnahme der Abfallgroßbehälter mit mehr als 1,1 bis 40 m³ Füllvolumen und der Abfallpressbehälter zur Verfügung.

Die Ausgabe der Restabfallbehälter und der Bioabfallbehälter nach Absatz 1 Nrn. 1 a), 1 b) und 2 erfolgt bis zum 31.12.2023 durch die beauftragten Entsorgungsunternehmen über die Stadt Geest-

land, die Gemeinden Beverstedt, Hagen im Bremischen, Loxstedt, Schiffdorf und Wurster Nordseeküste sowie die Samtgemeinden Börde Lamstedt, Hemmoor und Land Hadeln. Ab dem 01.01.2024 erfolgt die Ausgabe durch die Entsorgungsunternehmen über den Landkreis Cuxhaven.

Die zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter sind von dem/der Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, er/sie hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei übermäßiger Verschmutzung zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haftet der/die Anschlusspflichtige, falls er/sie nicht nachweist, dass ihn/sie insoweit kein Verschulden trifft.

(3) Der/die Anschluss- und Benutzungspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter aus. Dabei ist folgendes Behältervolumen mindestens vorzuhalten:

1. Für private Haushalte ist für den Restabfall ein Mindestbehältervolumen von 5 l/Person/Woche vorzuhalten; dabei können nur Behälter in den zugelassenen Größen gewählt werden. Abfallsäcke können nur in den Ausnahmefällen des Abs. 6 für die regelmäßige Abfuhr genutzt werden.
2. Abweichend von Absatz 1 ist für Grundstücke, die für Zwecke sonstiger Herkunftsbereiche genutzt werden und bei gemischt zu Wohnzwecken und Zwecken sonstiger Herkunftsbereiche genutzten Grundstücken, sofern für den für Zwecke sonstiger Herkunftsbereiche genutzten Teil kein gesonderter Abfallbehälter zur Verfügung steht, ein Mindestbehältervolumen von 80 l bei 4-wöchentlicher Abfuhr vorzuhalten. Auf Antrag kann in Einzelfällen für Zwecke sonstiger Herkunftsbereiche oder bei gemischt zu Wohnzwecken und Zwecken sonstiger Herkunftsbereiche genutzten Grundstücken ein geringeres Restabfallbehältervolumen zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Gesamtkapazität ausreicht. Absatz 3 Nr. 1 bleibt unberührt.
3. Haushalte auf nachgewiesenen Wochenendhausgrundstücken und auf sonstigen als Nebenwohnsitz im Sinne von § 19 Abs. 6 Satz 3 genutzten Grundstücken haben bei vierwöchentlicher Abfuhr ein Mindestbehältervolumen von 20 l vorzuhalten.
4. Bioabfallbehälter werden 14-täglich geleert. Die Behältergröße ist unter Beachtung der verfügbaren zugelassenen Behälter (Abs. 1 Nr. 2) frei wählbar. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Behältergröße ausreichend für den voraussichtlich anfallenden Bioabfall ist.

Haushalt im Sinne dieser Vorschrift ist jede von einer oder mehreren Personen bewohnte Wohnung, in der insbesondere durch eine Koch- und Schlafgelegenheit die Möglichkeit einer eigenen Haushaltsführung gegeben ist.

Von einer eigenen Haushaltsführung ist im Zweifel nicht auszugehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass mit auf demselben Grundstück lebenden nahen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft gelebt wird.

Personen im Sinne dieser Vorschrift sind die nach dem Melderegister der jeweiligen Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner/ Einwohnerinnen.

(4) Für benachbarte anschluss- und benutzungspflichtige Grundstücke können auf Antrag ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit nach Absatz 3 ausreichender Gesamtkapazität zur Verfügung gestellt werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen.

(5) Sollten Anhaltspunkte vorliegen, dass der/die Anschlusspflichtige ein zu geringes Behältervolumen vorhält, kann der Landkreis festlegen, welches Behältervolumen abweichend von Absatz 3 als erforderlich anzusehen und welche Behälterart zu verwenden ist. Anhaltspunkte liegen insbesondere vor, wenn der Restabfall oder der Bioabfall im vorgehaltenen Abfallbehälter verpresst wird, wenn das Grundstück von einer außergewöhnlich großen Personenzahl bewohnt wird, wiederholt Beistellsäcke für vorübergehend verstärkt anfallenden Restabfall zusätzlich zur Abfuhr bereitgestellt werden oder wenn Restabfall oder Bioabfall wiederholt in nicht zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitgestellt wird.

(6) In Gebieten, die wegen nicht ausreichender Erschließung von den üblichen Müllfahrzeugen nicht angefahren werden können, wird eine regelmäßige Restmüllabfuhr mit einem Sacksystem durchgeführt. Eine entsprechende Festsetzung kann vom Landkreis vorgenommen werden. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die nachweislich nur an Wochenenden und in Urlaubszeiten genutzt werden, sowie für sonstige als Nebenwohnsitz, also nicht ständig genutzte Grundstücke. Desgleichen können in Einzelfällen, in denen nachweislich das Aufstellen von Restabfallbehältern nicht möglich ist und in denen das Wohngebäude mehr als 200 m von der nächsten ausreichend befestigten Straße entfernt liegt, Restabfallsäcke vorgeschrieben werden. Der Landkreis bzw. die von ihm beauftragten Abfuhrunternehmen stellen in diesen Fällen je Kalenderjahr die erforderlichen Restabfallsäcke zur Verfügung.

(7) Die Regelung zur Sackabfuhr (Abs. 6) gilt nicht für Bioabfälle, die ausschließlich in festen Abfallbehältern bereitgestellt werden müssen.

(8) Für vorübergehend verstärkten Abfallanfall dürfen neben den Restabfallbehältern nur amtlich zugelassene Abfallsäcke mit 60 l Füllvolumen verwendet werden, die bei den Vertriebsstellen (in der

Regel die örtlichen Einzelhandelsgeschäfte) käuflich zu erwerben sind. Bei den beauftragten Unternehmen und Vertriebsstellen noch vorhandene Säcke mit 20 l und 80 l Füllvolumen dürfen zu diesem Zweck weiterverkauft und verwendet werden, bis die Vorräte aufgebraucht sind.

§ 20

Abfallgroßbehälter, Abfallpressbehälter

Abfallgroßbehälter mit mehr als 1,1 m³ Füllvolumen und Abfallpressbehälter stellt der Landkreis nicht zur Verfügung. Sie sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen auf eigene Kosten anzumieten, sofern keine Eigenbehälter genutzt werden. Bei Abfallgroßbehältern mit 1,1 m³ Füllvolumen besteht ein Wahlrecht zwischen vom Landkreis gestellten oder selbst angeschafften Behältern. Die Behälter sind von den beauftragten Entsorgungsfirmen abfahren zu lassen. Die Behälter müssen als Gleit- oder Absetzbehälter nach DIN-Norm Bauart zugelassen sein, so dass für die beauftragten Entsorgungsfirmen ein zügiges Verladen möglich ist.

§ 21

Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

(1) Besitzer/Besitzerinnen von Abfällen nach § 2 Abs. 5 und § 13 Abs. 4 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 5 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.

(2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen kann durch eine Satzung geregelt werden.

(3) Die Selbstanlieferung im Pkw durch Besitzer/Besitzerinnen von Restabfall im Sinne von § 18 in Kleinmengen bis 0,5 m³ Kofferrauminhalt zur Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel und zur Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG) in Bremerhaven ist zulässig. Daneben ist die Anlieferung von Sperrmüll im Sinne von § 13 zulässig.

(4) Die an der Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel, dem Kompostplatz Hemmoor-Heeßel, der Annahmestelle für Elektro- und Elektronikgeräte bei der Firma Harrje GmbH, Geestland, der Annahmestelle für Elektro- und Elektronikgeräte bei der Firma Karl Nehlsen GmbH & Co. KG, Loxstedt, der Annahmestelle für feste gefährliche Abfälle bei der Firma Freimuth Abbruch und Recycling GmbH

in Bülkau sowie am Müllheizkraftwerk und der Deponie Grauer Wall der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH in Bremerhaven zur Entsorgung bzw. Zwischenlagerung zugelassenen Abfallarten sind den Anlagen 2 a, 2 b, 3, 4, 5 und 6 (Positivkataloge) zu dieser Satzung zu entnehmen. Soweit die Annahmestelle bei der Firma Freimuth Abbruch und Recycling GmbH in Bülkau auch für andere Abfälle als gefährliche Abfälle aus Haushaltungen (§ 16) und Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (§ 17) zugelassen ist, erfolgt die Annahme und Entsorgung dieser Abfälle nicht im Auftrag und in der Verantwortung des Landkreises Cuxhaven.

§ 22

Gewerbliche Siedlungsabfälle/Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

- (1) Abfälle zur Beseitigung/Verwertung aus sonstigen Herkunftsbereichen sowie gewerbliche Siedlungsabfälle werden grundsätzlich gemeinsam mit dem Hausmüll eingesammelt und abgefahren, soweit sich aus den §§ 7 bis 18 nichts anderes ergibt. Für diese Abfälle gelten die Vorschriften der §§ 19 und 21, soweit nachfolgend nichts Besonderes bestimmt ist.
- (2) Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle im Sinne des § 7 der „Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen“ (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV, in der jeweils gültigen Fassung), die nicht verwertet werden, haben diese dem Landkreis zu überlassen und dafür einen Restabfallbehälter nach Maßgabe des § 19 Abs. 3 Ziffer 2 zu nutzen.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle/Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen zur Verwertung, sind mindestens entsprechend den Vorgaben des § 3 Abs. 1 der Gewerbeabfallverordnung getrennt nach Fraktionen bereitzustellen.
- (4) Der Landkreis Cuxhaven kann die Überlassung getrennt erfasster Bioabfälle in haushaltsüblichen Mengen zulassen.
- (5) In besonders begründeten Fällen kann der Landkreis Ausnahmen zulassen.

§ 23

Einschränkungen bei der Annahme von Abfällen

(1) Der Landkreis kann bei der Annahme von Abfällen an den von ihm betriebenen Annahmestellen aus betrieblichen Gründen den Umfang der einzelnen Anlieferungen beschränken oder die Annahme bestimmter Abfälle zeitweilig aussetzen. Dabei ist sicherzustellen, dass - soweit es sich um Abfälle handelt, für die eine Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 1 KrWG besteht - eine Annahme an anderen Annahmestellen möglich ist.

(2) Die Annahme von Abfällen, die außerhalb des Kreisgebietes angefallen sind, bedarf der Genehmigung des Landkreises. Bei fehlender Genehmigung kann die Annahme abgelehnt werden.

§ 24

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Einsammlungs-, Beförderungs-, Behandlungs- oder Entsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen. Für die Modellversuche können auch abweichende Regelungen von dieser Satzung bestimmt werden.

§ 25

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Der/die Anschlusspflichtige hat dem Landkreis sowie bis zum 31.12.2023 der Stadt Geestland, den Gemeinden Beverstedt, Hagen im Bremischen, Loxstedt, Schiffdorf und Wurster Nordseeküste sowie den Samtgemeinden Börde Lamstedt, Hemmoor und Land Hadeln für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer/die Eigentümerin zur Anzeige verpflichtet.

(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallbewirtschaftung betreffen.

(3) Der/die Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter, das Ausrüsten mit einem elektronischen Chip zur Identifikation sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 7 Abs. 2 und Verwertung von Abfällen nach § 5 Abs. 4 durch den Landkreis zu dulden.

§ 26

Gebühren, Entgelte

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung) sowie Entgelte.

(2) Für die Festsetzung und Einziehung der Gebühren gelten § 4 dieser Satzung sowie die Regelung der Abfallgebührensatzung.

§ 27

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven. Sie können außerdem auf der Internetseite des Landkreises Cuxhaven und in regelmäßig erscheinenden Druckschriften sowie in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden veröffentlicht werden. Örtlich begrenzte Hinweise werden in Abstimmung mit dem Landkreis von der betroffenen Körperschaft veröffentlicht.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung als Eigentümer/Eigentümerin eines Grundstückes dieses nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 dieser Satzung als Anschlusspflichtige/r oder anderer Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin die auf dem Grundstück oder sonst bei ihr/ihm anfallenden Abfälle nicht dem Landkreis überlässt,

3. entgegen § 5 Abs. 7 dieser Satzung zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle ohne die Erlaubnis des Besitzers durchsucht oder einzelne Teile daraus entfernt,
 4. entgegen § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 dieser Satzung Bioabfälle, Altpapier, Altglas, verwertbare Verpackungsabfälle, soweit es nicht unerhebliche Mengen ausmacht, oder gefährliche Abfälle aus Haushaltungen in die Restmüllentsorgung gibt,
 5. entgegen § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 2 und § 16 Abs.2 dieser Satzung Altpapier, Altglas, verwertbare Verpackungsabfälle, gefährliche Abfälle aus Haushaltungen oder Restabfälle in die Bioabfallbehälter füllt,
 6. entgegen § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 16 Abs. 2 und § 18 Abs.2 dieser Satzung Bioabfälle, Altglas, gefährliche Abfälle aus Haushaltungen oder Restabfälle in die Altpapierbehälter füllt,
 7. entgegen § 13 Abs. 1 und 3 dieser Satzung nicht dem Sperrmüll unterliegende Gegenstände bereitstellt,
 8. entgegen § 13 Abs. 3 dieser Satzung die Abfälle (Sperrmüll) nicht so bereitstellt, dass eine Verunreinigung der Umgebung ausgeschlossen ist,
 9. entgegen § 18 Abs. 4 und 5 dieser Satzung
 - a) die Abfälle in den Behälter einstampft, einschlämmt oder einklemmt, so dass dadurch eine ordnungsgemäße Entleerung nicht möglich ist,
 - b) den Weisungen der Beauftragten des Landkreises Cuxhaven nicht Folge leistet,
 10. entgegen § 19 Abs. 1 dieser Satzung seine/ihre Abfälle in nicht zugelassenen Behältnissen bereitstellt,
 11. entgegen § 19 Abs. 3 dieser Satzung kein ausreichendes Behältervolumen vorhält,
 12. entgegen § 22 Abs. 3 dieser Satzung unsortierte Müllfraktionen bereitstellt,
 13. entgegen § 25 dieser Satzung
 - a) als Anschlusspflichtiger/Anschlusspflichtige das Vorliegen, den Umfang und die Veränderung der Anschlusspflicht nicht der Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde anzeigt
 - b) der Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde keine Auskunft über die Art, Beschaffenheit und Menge der bei ihm/ihr anfallenden Abfälle gibt
 - c) seinen/ihren Duldungspflichten nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Cuxhaven vom 15. April 2020 außer Kraft.

Cuxhaven, 12. Dezember 2022

Landkreis Cuxhaven

Bielefeld

Landrat